

An  
Kreisverwaltung Düren  
Umweltamt  
Bismarckstr. 16  
52348 Düren

Düren, 04.07.2016

**Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG**  
**Ihr Zeichen: 66/2 – 1.6.2-04/16-We**  
**66/2 – 1.6.2-05-07/16-We**  
**Landesbüro Zeichen: DN 51-03.15/MS**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu obige Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU sowie der AK Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab.

Die Gegenäußerung der Verwaltung Niederzier zu unserer Stellungnahme vom 08.10.2015 entkräftet in keiner Weise unsere bisher vorgetragene Argumente gegen die Ausweisung des Windparks Niederzier und den Bebauungsplan G 1. Daher halten wir unsere Bedenken aufrecht, und legen die Stellungnahme zum BBP W0 1 nochmals in der Anlage bei. Wir machen diese hiermit nochmals als Stellungnahme in der erneuten öffentlichen Auslegung geltend. Die Stellungnahmen vom April 2016 hierzu von BUND, NABU und AK Fledermausschutz, liegen Ihnen vor.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die Progressstudie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Dieses Ergebnis ist für die Planung der WKA Niederzier besonders bedeutsam, da der Mäusebussard bei der Planung für die WKA „Erweiterung Niederzier“ bisher trotz der festgestellten „überdurchschnittlich hohen Zahl von Brutrevieren im UR 2000...“ (Avifaunistischer Fachbeitrag S. 40) entgegen der europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht gebührend beachtet wurde. Wir halten einen Mindestabstand der WEA von 500 m zu den Mäusebussardhorsten und eine Raumnutzungsanalyse für unentbehrlich. Eine wissentliche Falschbewertung der Art und ihrer Betroffenheit (die Progress-Studie ist im Netz frei zugänglich) ist ein Verstoß gegen das BNatSchG § 44 (1) und die FFH-RL, die unabhängig von Leitfäden gelten.

Zur Synopse geben wir im Folgenden einige Hinweise: Einige von uns vorgetragene Bedenken und Forderungen wie zum Beispiel die Vorlage von Karten, aus denen hervorgeht, wann wo kartiert wurde, Forderungen nach Darstellung der Kartiermethode wie im Leitfaden gefordert mit Angabe der Personenzahl, der Beobachtungsstandpunkte usw. wurden überhaupt nicht beachtet, andere pauschal mit Hinweisen auf politische Vorgaben weggewogen, andere Erwiderungen sind unsachlich oder gehen am Kern der Argumentation vorbei. Auf den Leitfaden wird nur dann verwiesen, wenn es passt, andererseits werden dessen Forderungen „bei Bedarf“ nicht erfüllt. Eine „Ausnahmeregelung zu den Kartieranforderungen im Leitfaden vom Nov. 2013 für Altkartierungen, kann 2016 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Auswirkungen der Windenergieerzeugungsanlage (WEA) auf „windenergiesensible“ Arten reichen von Störung und Vertreibung, somit Lebensraumveränderung und Verlust essentieller Nahrungsflächen hin zu physischen Verletzungen und tödlichen Kollisionen. Insbesondere Greifvogelarten wie der Rotmilan und Mäusebussard, aber auch Feldvögel, wie die Feldlerche sind gefährdet. Aber auch Zugvögel z.B. beim Breitfrontenzug im Frühjahr und Herbst. Mit einer immer weiter steigenden WEA-Anzahl und längerem Bestand von WEA sowie zunehmender Forschung zu diesem Thema mehren sich jedoch Erkenntnisse, dass lokale Bestände besonders betroffener Arten aufgrund der zusätzlichen Mortalität durch WEA abnehmen. Das kann zu einer Dezimierung der Populationsgröße bis hin zur Auslöschung der gesamten Population führen. Auch lokale und migrierende Fledermäuse zählen zu den „windenergiesensiblen“ Arten, wie z.B. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus. Kernproblematik vieler Arten ist dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert, welches in einer Kombination aus hoher Mortalitätsrate und einer geringen Reproduktionsrate begründet ist. Der Arbeitskreis Fledermausschutz hatte im Verfahren ausdrücklich auf das außergewöhnliche Vorkommen der Kleinabendsegler-Wochenstuben im Bereich zwischen Sophienhöhe und Hambacher Forst hingewiesen (Kartierdaten von RWE Power- nach Aussagen des Gutachter ein Schwerpunktorkommen – die auch dort abgerufen werden müssen). Eine Nichtabfrage der Fremdkartierung (RWE-Power bestätigte keine Anfrage diesbezüglich erhalten zu haben im Juni 2016) muss als bewusstes Unterlassen der Ermittlung von Populationsgrößen und Betroffenheit im Raum gewertet werden. Die Karte des Projektierer zeigt deutlich wie die Windräder in Niederzier –Steinstraß den von (Nord)osten nach (Süd)westen im Herbst einziehenden Abendseglern den Anflug auf das größte Waldgebiet in der Jülicher Börde ungünstig verstellen. Eine erhöhte Tötungsrate im Anstieg auf die Sophienhöhe in einem Schwerpunkt bleibt zu befürchten, was die Population einer Art in schlechtem Erhaltungszustand populationsrelevant schwächen würde. „Verlässliche Einschätzungen zur Raumnutzung am Standort “(Leitfaden NRW 2013)“ ..mit Untersuchungsmethoden, die Aufschluss über die jahreszeitliche Nutzung des Anlagenumfeldes durch die Tiere sowie den Status der Vorkommen geben“ (Behr und Rudolph 2013), geben fehlen.

Eine Bewertung auf dieser Basis ist nicht möglich Die fehlende Untersuchungstiefe bei der Ermittlung der Betroffenheit verstößt gegen das BNatSchG § 44 (1) und ist ein erheblicher und rechtlich anfechtbarer Mangel des Artenschutzgutachtens.

Die systematischen Kollisionsopfersuchen in PROGRESS haben gezeigt, dass an nahezu jedem WPStandort mit Kollisionsopfern zu rechnen ist (nur in 6 von 55 WP-Saisons erfolgten keine Funde, Kap. 2). Zudem wird aus der Artenliste in PROGRESS sowie aus der VSW-Liste deutlich, dass grundsätzlich jede Vogelart mit WEA kollidieren kann. Dabei bestehen jedoch deutliche Unterschiede in der artspezifischen Betroffenheit. Absolut gesehen kollidieren vor allem häufige Arten, die sich ohne ausgeprägtes Meideverhalten innerhalb von WP aufhalten (z. B. Feldlerche, Star, Ringeltaube, Stockente, Mäusebussard, Möwen). In Relation zur Bestandsgröße kollidieren Greifvögel überproportional häufig.

Der Rote Milan ist eine seltene Art. Sechzig Prozent aller auf der Erde lebenden Rotmilane brüten hier, 15.000 Brutpaare etwa, weshalb Deutschland sich zu seiner besonderen Verantwortung für diesen Vogel bekannt hat.

## **Mäusebussard**

Hierzu schreibt die Gemeinde Niederzier: Die Art zählt nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Ihr Vorkommen würde daher keine Maßnahme nach sich ziehen. Solche Aussagen sind völlig unfachlich. Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung halten die Naturschutzverbände es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Art Mäusebussard an WKA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Art hinzunehmen.

Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Die zahlreichen Verkehrsoffer dürfen nicht Anlass sein Todesfälle durch Windkraftanlagen billigend in Kauf zu nehmen, zumal durch Summation der Gefahren sich die Situation für die Art verschärft.

Wir halten daher eine andere Bewertung des Mäusebussards für erforderlich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte kann sich ausnahmsweise aber auf die Nahrungsstätte erstrecken, wenn der Reproduktionserfolg unmittelbar vom Vorhandensein dieser Nahrungsstätte abhängt.

### **Feldlerche RL NRW 3S**

Die Art ist mit 41 Brutpaaren im Plangebiet festgestellt. Hierzu sind Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Die Gemeinde Niederzier schreibt hierzu: es gibt hierfür umfassende Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Windparks.

Wenn dies wirklich so wäre, dann würden diese Gebiete mit Sicherheit schon besetzt sein. Zudem stellt sich die Frage, ob sich diese Flächen überhaupt eignen.

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen, Störungen durch Schattenschlag und Geräusche.

Im Umkreis von 300 m um die Standorte der WEA ist mit der Aufgabe der Reviere zu rechnen. Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen aber, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren „im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.

Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. **Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden.** Ausweichhabitate führen langfristig auch nur zu einer Verlagerung der Verantwortung für die Arten auf den „letzten“ Eingreifer, was die Windkraftflächen schon jetzt zu spüren bekommen (vgl. Absatz Tötung im Straßenverkehr). Ein Abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu akzeptieren, weil so Eingreifer ihren Schaden nicht ausreichend ausgleichen.

### **Rebhuhn RL NRW 2**

Der Bestand dieses früher weit verbreiteten „Allerweltvogels“ hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. „Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde).

Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.

Das Rebhuhnrevier liegt im direkten Bereich der WKA. Durch die Errichtung des Mastes kommt es durch die Fundamentierung zu einer dauerhaften Versiegelung/Verlust. Es ist bekannt dass Rebhühner sehr standorttreu sind. Hier ist ein Ausgleich vorzunehmen.

### **Fledermäuse**

Die Kartierung der Fledermäuse entspricht weder zeitlich (keine zeitgleiche Kartierung zu unterschiedlichen saisonalen Lebensphasen an jeweils einem Standort) noch räumlich (der Untersuchungsradius ist mit 500 m statt 1000 m deutlich zu klein, große räumliche Lücken zur bewaldeten Sophienhöhe sind unverständlich) dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein- Westfalen“ des MUNKLV 2013. Das fehlende Dauermonitoring in der Zugzeit und veraltete Detektortechnik bei den Begehungen sind weitere Kritikpunkte, die bereits mehrmals bemängelt wurden, aber bis heute nicht nachgearbeitet sind.

Wie man auch unschwer erkennen kann, ist eine Horchbox während der Kartiertermine zu unterschiedlichen Standorten gewandert. Daten dieser Termine sind untereinander wegen saisonal unterschiedlicher Insektdichte und Bejagung nicht vergleichbar. Sie ist nicht einmal für die Bewertung des Einzelstandortes geeignet, weil saisonale Unterschiede nicht erfasst wurden. Zusätzlich fehlen Angaben zahlreicher Parametereinstellungen, die die Erfassungsreichweite der Box und die Anzahl der Aufnahmen maßgeblich beeinflussen. Der Gutachter hat folgerichtig auf eine vergleichende Auswertung verzichtet. Wofür der Gutachter diese Methodik eingesetzt hat ist unklar. Die reine Erfassung des Artenspektrums, wie hier präsentiert, ist für die Ermittlung der Raumnutzung nicht zielführend und erfüllt nicht das notwendige Bemühen zur Ermittlung der Betroffenheit der Quartierstandorte durch Verluste von Jagdhabitaten und Flugrouten. Leise rufende Arten sind in der Kartierung nicht nur unterrepräsentiert, sondern fallen durch das Untersuchungsrastrer.

**Derzeit entbehrt die gutachterliche Einschätzung des ASP zu den windkraftsensiblen Fledermausarten auf der vorliegenden Erfassungsbasis unterhalb der Vorgaben des Leitfadens(2013) und bei unzureichender textliche Darstellung von Methodik und Ergebnissen einer rechtsfesten fachlichen Datengrundlage.**

**Insgesamt fehlen der ASP nachvollziehbare Kartierungen und Recherchen der lokalen Vorkommen und Aktivitätsdichten einzelner Arten mit professionellen Standardgeräten (Echtzeit) an geeigneten Standorten während der verschiedenen Lebensphasen auf der notwendigen Untersuchungsfläche von 1000 m .**

Um Rechtssicherheit zu erlangen, darf die Ersterfassung der Fledermäuse nicht auf ein Gondelmonitoring verlegt werden, damit dem Betreiber in einem Schwerpunktorkommen von Kleinem Abendsegler und eventuell einer wichtige Zugachse von Großem Abendsegler (Zug- und Winterfunde im Hambacher Forst sind belegt) ein Vollzugshindernis in Form von umfangreichen Abschaltungen nach dem Bau der Anlagen im Wege stehen.

**In den Unterlagen fehlt eine Beschreibung des Abschaltmechanismus für das vorgesehene Gondelmonitoring (äquivalent zum Eiserkennungsmodul).**

### **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Relevant ist bei der Planung von WEA die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs- / Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Verunfallung an Rotoren und Masten. Nach der Rechtsprechung muss das Vorhaben dahingehend beurteilt werden, ob das Verletzungs- / Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht wird. (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06; Nds. OVG, Beschluss vom 18. April 2011 - 12 ME 274/10). Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens

Opfer einer anderen Art werden ([vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91; OVG Thüringen, Urteil vom 14. Oktober 2009, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35](#)).

Dabei ist zu beachten, dass das Tötungsrisiko individuen- und nicht etwa populationsbezogen ist ([BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07](#)). Schon der Verlust von Einzelexemplaren kann damit den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, selbst wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012 – 4 K 749/11.KS, [BVerwG, Beschl. V. 26.02.2008 – 7 B.67.07](#)). Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist jeweils im Einzelfall in Bezug auf die Lage der WEA, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten (Schlagrisiko) und deren spezieller Raumnutzung am konkreten Standort (Raumnutzungs-Analyse) zu klären. Hinweise auf die Schlagsensibilität von Vogel- bzw. Fledermausarten geben die Statistiken des Landesumweltamtes Brandenburg (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>) sowie die Forschungsergebnisse der Studie von Brinkmann et al. (2011) zur Höhenaktivität windkraftrelevanter Fledermausarten.

### **Kompensation des Eingriffs**

Zur Findung einer Fläche wurde Kontakt mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft aufgenommen. Da im Gemeindegebiet von Niederzier keine geeigneten Flächen ausfindig gemacht werden konnten, soll der Eingriff auf einer gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Ausgleichsfläche im Grenzbereich von Langerwehe (Kreis Düren) und Eschweiler (Städteregion Aachen) durchgeführt werden. Die als „Merbericher Acker“ deklarierte Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 79.435 qm. Davon werden hier 2,704 ha = 27.040 qm beansprucht.

Auf Grund der einer nur geringen Entfernung zur Straße Langerwehe – Eschweiler 130 m und zur DB Strecke 15 m beträgt die Lärmbelastung auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche 65dB (Lt. Eisenbahn Bundesamt) (!). Eine solche Fläche ist ein suboptimaler Ausgleich. Ein Erfolgsmonitoring mit Risikomanagement (!) ist auf jeden Fall erforderlich. Dafür sind Brutpaare im Vorfeld zu untersuchen. Regelmäßige Berichte müssen die Ergebnisse der Untersuchung transparent darstellen. Gegebenenfalls ist weiterer Ausgleich erforderlich.

Andererseits ist eine Obstwiese kein Ausgleich für Feldvögel der offenen Feldflur.

Mit Blick in die Unterlagen zum laufenden Verfahren „Repowering Halde Nierchen, Langerwehe /Eschweiler“ müssen wir feststellen, dass die Ausgleichsfläche „Merbericher Acker“ ebenfalls für den Eingriff dieses Windparks vor Ort in Anspruch genommen werden soll. Die multiple Aufteilung der Fläche in Langerwehe, für mehrere Planungen, uns bekannt Windkraftanlage vor Ort und aus Niederzier und eventuell auch für weitere Planverfahren, muss textlich und bildlich eindeutig gekennzeichnet sein. Zumindest müsste der für die Planung Niederzier-Steinstraß reservierte Teil gekennzeichnet werden, sonst ist anzuzweifeln, ob im Fall einer Durchführung der Planung die Fläche noch zur Verfügung steht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, wenn überhaupt eine Zustimmung erfolgen könnte. Die Darstellung ist nachzuholen.

Ortsfernen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Hilfe für die Habitate im Umfeld der Planung. Zusätzlich kann der Naturschutz/die Öffentlichkeit in keiner Weise nachvollziehen, wie diese multiplen Ausgleichsfläche aus verschiedenen Verfahren belegt wurden und ob eventuelle Überlappungen entstanden sind. Ein intransparentes Verfahren zu den Ausgleichflächen müssen wir ablehnen.

## **Erhebliche Beeinträchtigung**

Mit der durch die Windkraftanlagen entstehenden Barriere aus Erschließungs- und Anlagenflächen, Rotorschlagfläche, Lärmschleier, bewegtem Schattenwurf, Wartungsarbeiten u.a.m. würden die geplanten Erweiterungen eine erhebliche Isolationswirkung entfalten. Die WEA sind außerdem kontraproduktiv für die Anstrengungen von RWE-Power bezüglich des Erhalts der Fledermäuse um den Tagebau Hambach. Falls die Planung zugelassen werden sollte, muss RWE frühzeitig über den Eingriff informiert werden, damit bereits ergänzend zu durchgeführten Maßnahmen an anderer Stelle erweiterte Maßnahmen das Gesamtkonzept nicht scheitern lassen. Hier behindert ein Eingreifer den anderen.

## **Zusammenfassung**

Die Naturschutzverbände müssen die Planung aufgrund der Mängel bei der Recherche und Kartierung, dem bewussten Unterlassen einer Ermittlung betroffener Populationen im Raum (z.B. bei dem Kleinen Abendsegler, beim Mäusebussard), aufgrund der entsprechenden folgenschweren fachlichen Unzulänglichkeiten bei der Bewertung und bei dem Konzept zu den Ausgleichsmaßnahmen ablehnen. Die

fehlende fachliche Tiefe kann in keinsten Weise durch subjektive Prognosen die sich teils an überholte über 20 Jahren alten Literaturquellen anlehnen, ausgeglichen werden. Aufgrund der fehlerhaften Bewertung sind die Ausgleichsmaßnahmen unzureichend und müssen vor dem Hintergrund des aktuellen fachlichen Wissensstands (Stand der Technik) ergänzt werden. Aus unserer Sicht können diese Fehler nur durch ein neues stark verbessertes Gutachten behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**BUND Kreisgruppe Düren**  
Bund für Umwelt- und Naturschutz  
Deutschland e.V

**NABU Kreisverband Düren e.V.**

**AK Fledermausschutz**  
Aachen, Düren, Euskirchen  
NABU/BUND/LNU